

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 6 (1890)

Heft: 11

Artikel: Die neu reorganisierte Spengler-Meister-Innung Basel's [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker.

VI. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 14. Juni 1890.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80. Inserate 20 Cts. per 1-paltige Pettzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Fenn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Vergiß nicht beim Genuß,
Daß auch der Arme leben muß.

Die neu reorganisierte Spengler-Meister-Innung Basel's.

(Schluß.)

Nach Genehmigung der neuen Statuten verpflichteten sich sofort zirka 35 Meister durch Unterschrift zum Eintritt in diese Innung, welche Zahl mehr als $\frac{2}{3}$ der hiesigen Spenglermeister gleichkommt, somit als große Mehrzahl angesehen werden kann. Beim Vergleich dieser mit den ersten Statuten ist deutlich ersichtlich, daß dieselben bedeutend mehr dem heutigen Zeitgeist entsprechen, den heutigen Verhältnissen angepaßt sind und auch speziell nur die Wahrung des Spenglergewerbes erzielen, ohne die Kollegialität unberücksichtigt zu lassen.

Zur Ausarbeitung des § 2 ist ein großes Feld offen gelassen und ist es nur zu begrüßen, daß von Seiten der Meisterschaft ernste Schritte gethan werden, um das noch ziemlich im Argen liegende Lehrlingswesen und die Arbeiterverhältnisse auf gerechte Weise zu regeln. Wie sehr oft werden Lehrlinge und Gesellen auf unzurechtfertigende Weise ausgenützt, ohne denselben irgendwelchen rechtlich zukommenden Schutz. Auch werden auf diese Art allfällig drohende Arbeitseinstellungen am ehesten vermieden oder schnellstens beigelegt. Wie nöthig es ist, daß Streitfragen zwischen Meistern

unter sich oder Meistern mit Kunden cc. durch eine kompetente Innung auf friedlichem Wege, ohne alle Kosten entschieden werden können, wird jeweils jedem Handwerker, der schon in solchen Lagen war, einleuchtend sein. Ebenso ist zur Hebung des Handwerkes gewiß der beste Weg, die „Aufstellung eines Tarifes für Arbeitsleistungen“. Durch denselben ist dem Publikum ein Wegweiser geboten, wie viel dasselbe zu bezahlen hat, und dem Handwerker eine Grenze gesteckt, welche er bei gewöhnlichen Arbeiten nicht überschreiten darf. Auch wird sich die gegenseitige Konkurrenz nur in anständigen Bahnen bewegen, und nicht, wie es leider noch vielfach geschieht, durch zu starkes Herabdrücken der Preise ungesunde Verhältnisse schaffen.

Durch die Aufnahme in die Spenglermeister-Innung ist jeder Meister ebenfalls Mitglied des Handwerker- und Gewerbevereins; durch diese Bestimmung ist der Innung in Beschluß an genannten Verein ebenfalls eine solide Basis gegeben und kann dadurch im Interesse des Spenglergewerbes Bedeutendes erreicht werden.

Nachdem nun die Innung die vorgelegten Artikel, wie Werkstattordnung und Statuten, genehmigt, konnte die Lage des betreffenden Spenglerstreiks für den Einzelnen nicht mehr so sehr gefährlich werden, da die vereinigten Spenglergehülfen nun es eben auch mit den vereinigten Meistern zu thun hatten. Wie Ihnen früher schon mitgetheilt, so wurde der

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

Streik der Spenglergehülfen mehr der neuen Werkstättordnung wegen in Szene gesetzt, und zwar mehr in Folge, weil von Seiten der Meisterschaft die Kommission der vereinigten Spenglergehülfen in Basel bei Aufstellung und Berathung der Ordnung nicht ebenfalls eingeladen war. Diese „anstößige“ Werkstättordnung wurde nun in Gegenwart von 2 zürcherischen Experten, welche von den Spenglergehülfen beziffert waren, nebst dem Präsidenten der Spenglergehülfen von der Kommission der Spenglermeister-Zunft revidirt und ist der Wortlaut folgender:

Werkstättordnung der Spengler-Werkstätten Basel's.

1. Jeder Arbeiter ist beim Eintritt von der folgenden Werkstätt-Ordnung, welche in den Werkstätten sichtbar angeschlagen ist, in Kenntniß zu setzen und bescheinigt er dies im Arbeitsbuch.

2. Es wird jedem Arbeiter Fr. 10. — als Standgeld, welche ihm an zwei Zahltagen abgezogen werden, bis zum ordnungsmäßigen Austritt und vollzähliger Ablieferung des Werkzeuges, das abschließbar dem Arbeiter zu übergeben ist, einbehalten.

3. In der Regel findet alle 8 Tage, jeweilen Samstags, Zahlung statt und wird Stundenlohn bezahlt. In gleicher Weise hat eine gegenseitige Aufkündigung jeweilen am Samstag zu geschehen.

Eine Auszahlung und Kündigung auf 14 Tage kann zwischen Meister und den Arbeitern gegenseitig vereinbart werden.

4. a) Die Arbeitszeit ist festgesetzt auf 10½ Stunden und beginnt in allen Werkstätten Morgens halb 7 Uhr.

b) Die weitere Einteilung ist den Meistern und Arbeitern der einzelnen Werkstätten überlassen, doch soll überall eine Mittagspause von 1½ Stunden eingehalten werden.

c) Die Arbeitszeit kann nur nach Vereinbarung verlängert oder verkürzt werden. Ueber-Stunden müssen mit 30 Prozent Zuschlag vergütet werden.

d) Bei auswärtigen Arbeiten fallen die Verpflegungskosten, ebenso Fahrauslagen auf Rechnung des Arbeitgebers.

e) Für das Aufräumen der Werkstätten nach der Arbeitszeit durch Lehrlinge und Handlanger wird keine Extravergütung bezahlt.

f) Zu spätes Erscheinen oder zu frühes Verlassen der Arbeit ohne genügende Entschuldigung wird in Abzug gebracht, jedoch nur in halben oder ganzen Stunden.

5. Jeder Arbeiter hat Morgens und Mittags in der Werkstätte zu erscheinen; andere Anordnungen werden vom Meister bestimmt.

6. Das Rauchen bei Kunden ist nicht gestattet.

7. Das Besuchen der Wirthschaften, sowie das Holen und Holenlassen geistiger Getränke während der Arbeitszeit ist strengstens untersagt.

8. Blau machen wird nicht geduldet.

9. Jeder Arbeiter, der nicht einer andern Krankenkasse angehört und aufnahmefähig ist, hat der Spengler-Krankenkasse beizutreten.

10. Bei Arbeitsverhinderung ist dem Meister, wenn möglich, sofortige Anzeige zu machen.

11. Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 können bei Wiederholungen Entlassung zur Folge haben.

12. Obige Vorschriften gelten als Vertrag zwischen Meister und Arbeiter und sollen gegenseitig unterzeichnet werden. Streitigkeiten wegen bezüglichen Differenzen sollen vom gewerblichen Schiedsgericht entgeltlich erledigt werden.

Basel, 10. Mai 1890

Für die Spenglermeister-Zunft der Stadt Basel:
Der Präsident: F. Berruschky.

Für die vereinigten Spenglergehülfen Basel's:
Der Präsident: Emil Gysin.

Wie sie bei dem Vergleich der beiden Ordnungen ersehen werden, ist der Sinn dieser neuen Werkstättordnung gegenüber der früher von den Meistern allein entworfenen, der gleiche, nur ist der Wortlaut etwas anders. Welche Errungenschaft die Spenglergehülfen erreicht haben, ist leicht ersichtlich.

Nachdem nun diese letztere revidirte Werkstättordnung unterschrieben worden war von Seiten der Kommission der Meister-Zunft, der Kommission der Spenglergehülfen und den zwei Experten, wurde noch nachstehende Convention vereinbart und ebenfalls gegenseitig unterzeichnet.

Convention.

Zwischen der Spenglermeister-Zunft Basels und dem Verein der vereinigten Spenglergehülfen in Basel ist heute folgende Convention vereinbart worden:

1. Für die Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen Spenglermeister und Gehülfen wird eine allgemein verbindliche, gegenseitig vereinbarte Werkstättordnung aufgestellt, die von beiden Kontrahenten unterzeichnet, in jeder Werkstätt an sichtbarer Stelle angeschlagen werden soll.

Genaueres ist in derselben speziell ersichtlich.

2. Nach Unterzeichnung dieser Convention durch beide Kontrahenten wird die Arbeit in allen Werkstätten wieder aufgenommen und in früherer Weise in Beachtung der Werkstättordnung fortgearbeitet. Sämmtliche Meister verpflichten sich, alle am Streik theilhabenden Arbeiter in gleicher Weise wie früher zu beschäftigen.

3. Die Spenglermeister-Zunft verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, daß in kürzester Frist ein neuer Normaltarif für Arbeitslieferung auf dem Plage Basel geschaffen werde, wobei die Ermöglichung der 10stündigen Arbeitszeit Berücksichtigung finden soll.

4. Die Aufrechterhaltung und Durchführung der Convention in allen Werkstätten machen sich beide Theile zu Ehren und Pflicht.

Basel, den 10. Mai 1890.

Die Arbeit wurde hierauf Montag den 12. Mai 1890 in sämmtlichen Werkstätten wieder aufgenommen. Das Resultat dieser Arbeiterbewegung zeigt nun deutlich, von welchem großem Vortheil es den sämmtlichen Meistern sein kann und sein wird, wenn sämmtliche Meister des betreffenden Faches sich zu einer Vereinigung zusammenschließen und geschlossen marschiren und von wie viel größerem Nutzen es aber auch sein kann, wenn dann sämmtliche Fachvereine oder Zünfte sich wieder zu einem Handwerker- und Gewerbeverein vereinigen. Auf diese Art können viele Vorurtheile und Mißstände beseitigt werden und das gegenseitige Vertrauen wird gestärkt.

Die Spenglermeister-Zunft Basel hat nun die Probe abgelegt, daß eine solche Vereinigung ein zeitgemäßes, nothwendiges Bedürfnis ist. Es steht dieser Zunft noch manche schwere Aufgabe zu erledigen bevor, aber sie wird auch dieselben zur allseitigen Zufriedenheit zu lösen wissen.

Darum rufen wir dieser jungen Zunft ein fröhliches „Glück auf“ zu und wünschen, es möchten sämmtliche Spenglermeister Basels derselben beitreten, um mit vereinten Kräften an den Bestrebungen und Erreichung des Zieles zu arbeiten. Auswärtigen Schweiz. Spenglermeister-Vereinen oder Zünften ist die Kommission der Spenglermeister-Zunft in Basel gewiß gerne bereit, bei vorkommenden Streiks jederzeit mit Rath und That an die Hand zu gehen, um solche Eventualitäten zu vermeiden.

Wenn es dem Schreiber dies gelungen sein sollte, durch Veröffentlichung dieser Werkstättordnung und Statuten der neuen Spenglermeister-Zunft Basel Spenglermeister anderer Schweiz. Orte zur Vereinigung und zur Konstituierung eines Vereines oder Zunft zu veranlassen, in welchen der Zweck der Be-

sprechung zc. von Fachinteressen sein wird, so wird er sich gewiß herzlich freuen.

Schweizerischer Schreinermeister-Verein.

Die III. General-Versammlung des Schweizerischen Schreinermeister-Vereins fand letzten Sonntag im neuen Saale des Hotels Schiff in St. Gallen statt. Der Plafond dieses Saales ist ein Meisterstück moderner Bauhauerei; das Versammlungslokal war daher auch in instruktiver Hinsicht gut gewählt. 82 Mann aus allen Theilen der deutschen Schweiz waren eingetroffen; das größte Contingent hatte natürlicherweise der Kanton St. Gallen gestellt.

Der Präsident der St. Galler Sektion, Herr Dreyer, bot der Versammlung den ersten Willkomm und dankte für das zahlreiche Erscheinen der Berufskollegen hier an der östlichen Grenze der Schweiz. Sodann eröffnete der Zentralpräsident, Herr Fritsche aus Zürich, mit kurzgefaßtem Gruß die Versammlung und nahm den Nominativ-Stat der Anwesenden, nach Sektionen geordnet, auf. Es folgte nun ein sehr zeitraubendes Kapitel, das Verlesen der Protokolle, das aber einen klaren Einblick in die Thätigkeit der Delegirten- und Generalversammlungen bot. Daran reihte sich die Rechnungsablage pro 1889. Die Finanzen des Vereins bewegen sich noch in bescheidenen Grenzen; bei Fr. 280 Jahreseinnahmen verblieb noch ein Kassensaldo (mit demjenigen vom vorhergehenden Jahre) von Fr. 177. 45.

Aus dem sehr interessanten Jahresberichte geht hervor, daß der Centralvorstand sehr viel und fleißig gearbeitet hat, besonders in Sachen des eidgen. Zolltarifs, der allgemeinen Werkstättordnung und der Fachzeitung. Der Verein besteht gegenwärtig aus 10 Sektionen mit 310 Mitgliedern, wozu noch 5 Einzelnmitglieder kommen; es ist auch Aussicht vorhanden, daß die Zahl der Sektionen wächst, indem sich bis jetzt ja nur in verhältnißmäßig wenigen Städten solche gebildet haben und manche Vereinigungen dem Zentralverbande noch nicht beigetreten sind. Ein enger Anschluß aller Meister aneinander ist dringend geboten, schon um den ungerechten Begehrlichkeiten der Arbeitervereinigungen gegenüber einen Halt zu haben, veranstaltete ja doch z. B. in Zürich gestern bereits die Schreiner-gewerkschaft eine öffentliche Versammlung zur Einführung des Neunstundentages und der Abschaffung aller Akkordarbeit!

Ein Haupttraktandum bildete die Revision des § 4 der Statuten betn. Vereinsleitung. Hr. Herzog aus Luzern beantragte einen engeren Centralvorstand von 5 Mitgliedern, welche alle der Vorortsektion angehören und die Vorberathung der Geschäfte besorgen sollen (Präsident, Vicepräsident, 2 Sekretäre und Kassier), dem dann noch 6 weitere, aus andern Sektionen (von der Generalversammlung) zu wählende Mitglieder beigegeben werden. (Die Generalversammlung hat also inklusive Zentralpräsident 7 Mitglieder, die Vorortsektion 4 zu wählen). Die Generalversammlung kommt ganz in Wegfall; die Legislative liegt in der Delegirtenversammlung. Letztere kann und soll zwar auch von Nichtdelegirten besucht werden; diese haben jedoch nur beratende Stimme, wodurch verhindert wird, daß, wie es schon vorgekommen, die Sektion des Versammlungsortes die andern majorisirt.

Dagegen tritt Herr Heinrich Hartmann aus Basel mit warmen Worten für die Beibehaltung der Generalversammlungen ein, indem er den großen günstigen Einfluß des Sichkennenslernens und gegenseitigen Vertrautwerdens der Meister aus allen Landestheilen miteinander, das eben nur an Generalversammlungen möglich sei, klar und überzeugend auseinandersetzt und zeigte, wie durch solche freund- und kameradschaftliche Vereinigungen mit freier Meinungsäußerung

die Mißgunst verschwindet und wie der Meister lernt, sich parlamentarisch zu benehmen und den allgemeinen Berufsinteressen auch höheren Orts Ausdruck zu geben.

Nachdem sich noch verschiedene Redner über diesen Gegenstand geäußert, vereinigen sich die beiden Anträge dahin, daß das Wort „Generalversammlung“ belassen wird, aber in dem Sinne, daß an derselben nur die Delegirten stimmfähig, die andern Anwesenden nur mitberathend sein dürfen.

Als neuer Vorort wird Luzern, als Zentralpräsident Hr. Herzog gewählt, zu Mitgliedern aus andern Sektionen die bisherigen mit Ausnahme des entschieden ablehnenden Herrn Silg-Steiner von Winterthur, an dessen Stelle Herr Wernli in Aarau kam.

Ein weiteres Traktandum bildeten die Arbeitsnachweisbureaux. Der Referent, Herr Boffart in Zug, wies nach, wie wichtig es sei, wenn die Meister eines Ortes ein eigenes, von dem durch die Arbeiter gegründetes unabhängiges Arbeitsnachweisbureau in's Leben rufen und nur dort und niemals aus letzterem ihre Gesellen suchen. Herr Hartmann redete dem staatlich geleiteten Arbeitsnachweisbureau, wie es z. B. in Basel bestehe, das Wort, während die Herren Fritsche und Merzbluff das von Meistern gegründete, wie es in Zürich besteht und durch welches z. B. letztes Jahr über 700 Arbeiter plazirt wurden, als das Richtige bezeichneten. Es wird nun beschlossen, jede Sektion sei verpflichtet, ein solches Arbeitsnachweisbureau in's Leben zu rufen und nur diese und nicht die von den Arbeitern gegründeten, seien zu frequentiren.

Um dem Vereinsblatt (der „Schweiz. Schreiner-Zeitung“ in Luzern), das es trotz vieler Anstrengungen kaum auf eine Abonnentenzahl von etwas über 300 brachte, aufzuhelfen, wird mit schwacher Mehrheit von 2 Stimmen das obligatorische Abonnement für jedes Mitglied beschlossen.

Interessant war noch eine Mittheilung des Schreinermeistervereins Korschach, welcher auch Zimmermeister aufnimmt, daß sie sich dort gegenseitig Verpflichtung auferlegt haben: kein Schreinermeister dürfe mehr als einen Zimmergesellen und kein Zimmermeister mehr als einen Schreiner-gesellen halten. Dadurch werde, wie in der Zeit der Zünfte, der gegenseitigen Brodschmälerung vorgebeugt.

Die Versammlung wurde mit einem Spaziergange auf die ausichtsreiche Falkenburg, welcher beim schönsten Abendsonnenschein ausgeführt werden konnte, beschlossen.

Vereinswesen.

Schweizer. Gewerbeverein. Delegirtenversammlung den 15. Juni 1890 in Altdorf. Die Hh. Zentralvorstandsmitglieder und Referenten vereinigen sich zu einer freien Besprechung Samstag Abends halb 9 Uhr im „Löwen“ zu Altdorf.

NB. Ankunft des letzten Gotthardzuges in Altdorf 8¹³ Abends, des ersten 8¹⁹ Morgens. Beginn der Delegirten-Versammlung Sonntag 8 Uhr Morgens.

* * *

Kantonaler St. Gallischer Gewerbeverband. Am 6. Juli Vormittags 9 Uhr findet im „Hirschen“ in Korschach die Delegirtenversammlung statt. Traktanden: 1. Bericht der Rechnungs-kommission über die Jahresrechnung und die Thätigkeit des Verbandes. 2. Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1889/90, Beleuchtung der finanziellen Seite und Anträge über die zukünftige Gestaltung dieses Unternehmens. Referent: Hr. Direktor Wild. 3. Das Submissionswesen. Referent: Hr. Architekt Kessler. 4. Verschiedenes, allgemeine Umfrage. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die Delegirten, sondern auch alle übrigen Mitglieder